

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/915

Beschlussvorlage**Verfahrensänderung - Geschützter Landschaftsbestandteil "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern" (FFH-Gebiet 247)**

Ausschuss Umwelt, Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft	14.05.2018	TOP	6
Kreisausschuss	28.05.2018	TOP	
Kreistag	25.06.2018	TOP	

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Sicherung des FFH-Gebietes 247 „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ als Landschaftsschutzgebiet (LSG). Darüber hinaus nimmt der Kreistag zur Kenntnis, dass dieses Schutzgebietsverfahren, abweichend zu den bisherigen Schutzgebietsverfahren, nur über das rein gesetzlich vorgeschriebene Unterschutzstellungsverfahren zur Einhaltung des vom Niedersächsischen Umweltministerium (NMU) vorgegeben Zeitplans umgesetzt werden kann. Gleichzeitig wird der Beschluss vom 18.12.2017 (Geschützter Landschaftsbestandteil) aufgehoben.

Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2017 hat der Kreistag den Beschluss gefasst das FFH-Gebiet 247 „Jeetzelssystem mit Quellwäldern“ als Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) rechtlich zu sichern. In die Umsetzung der Beschlusslage ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) sofort eingestiegen und hat einen entsprechenden GLB-Verordnungsentwurf erarbeitet und hausintern abgestimmt. Anders als bei der Erstellung von Naturschutzgebieten (NSG) - oder Landschaftsschutzgebieten (LSG) - Verordnungen gilt bei der Erstellung der GLB-Verordnung, dass diese nicht innerhalb bebauter Ortslagen durch die UNB verordnet werden kann. Hier sind die Kommunen diejenigen, die per Satzung einen GLB ausweisen können. Auf dieser Grundlage wurden im konkreten Verfahren mit den vier betroffenen Kommunen (Stadt Dannenberg, Stadt Lüchow, Stadt Wustrow, Gemeinde Jameln) entsprechende Gespräche geführt. Alle vier Kommunen waren bereit, eine solche Satzung in ihre politischen Gremien zu geben. Die entsprechende Vorarbeit wurde von der UNB geleistet. Darüber hinaus kommt bei der GLB-Verordnungserstellung erschwerend hinzu, dass es gesetzlich vorgeschrieben ist alle Grundstückseigentümer und -bewirtschafter anzuhören (bei LSG- und NSG-Ausweisung gibt es eine öffentliche Auslegung). Es handelt sich hierbei um ca. 1.000 Grundstückseigentümer, die Bewirtschafter sind nicht bekannt. Dies ist aus Sicht der UNB ein Problem, auch insbesondere vor dem zeitlichen Hintergrund, was allerdings über die Abfrage bei den Eigentümern hätte gelöst werden sollen.

Mit Schreiben vom 24.04.2018 wies der Bauernverband Nordostniedersachsen (BVNON) jedoch darauf hin, dass er massive rechtliche Bedenken gegen die Ausweisung des FFH-Gebiets 247 als GLB sieht. Auch die Naturschutzverbände machten ihre Kritik auf der jährlichen Verbändebesprechung mit der UNB am 17.04.2018 an der Wahl des Schutzgebietsregimes sehr deutlich.

Insbesondere die rechtlichen Hinweise des BVNON wurden seitens der Kreisverwaltung intensiv geprüft und werden im Ergebnis ausnahmslos geteilt. Die aktuelle rechtliche Situation stellt sich nach Eingang und Auswertung der Urteilsbegründung des BVerwG zur Bestätigung der Aufhebung einer GLB-VO zur Sicherung eines FFH-Gebiets wie folgt dar: (Urteil 21.12.17 BVerwG 4 CN 8.16). (Das Urteil wurde erst nach der Kreistagssitzung im Dezember 2017 veröffentlicht.) Für die vom KT beschlossene Sicherung des FFH-Gebietes 247 als GLB muss eindeutig vermutet werden, dass, im Sinne des 3. Leitsatzes zum Urteil, aufgrund der Vielgestaltigkeit des FFH-Gebiets 247, insbesondere im Bereich der Quellwälder, eine Verordnung, die auf § 29 BNatSchG (GLB) abstellt, von Anfang an (ex tunc) und ohne Weiteres (ipso iure) unwirksam im Sinne des o. g. neuen Urteils sein könnte.

Dem Urteil folgend ist für das FFH-Gebiet 247 die vom BVerwG (und auch der Kommentierung) geforderte optische Abgrenzbarkeit von der übrigen, umgebenden Landschaft (als Merkmal des Objektschutzes) aufgrund der Einbeziehung verschiedener Biotoptypen (Wald, Grünland, Acker, Gewässer, Brachen...) möglicher Weise nicht gegeben. Hierauf stellt das BVerwG ab. Eine auf dieser Basis beschlossene Verordnung wäre danach mit einiger Wahrscheinlichkeit rechtsfehlerhaft und damit nichtig.

Die Kreisverwaltung sieht daher allein aufgrund der Rechtslage keine andere Möglichkeit, als den Beschluss des KT, eine GLB-Verordnung für das FFH-Gebiet 247 zu erlassen, aufzuheben und stattdessen das FFH-Gebiet 247 als LSG zu sichern. Eine LSG-Verordnung schützt eine großräumige, vielgestaltige Landschaft, was bei der Jeetzelniederung mit den entsprechenden Zuläufen und Quellbächen sowie den Quellwäldern im Westen des Gebietes als gegeben angesehen werden kann.

Hinzu kommt, dass Herr Umweltminister Lies am 30.01.2018 eine Initiative zur Änderung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ankündigte mit dem Ziel, den sog. Erschwernisausgleich auch in Landschaftsschutzgebieten im Wald gewähren zu können. Dies ist bisher nur in NSG möglich, weshalb der Ursprungsvorschlag zur Sicherung des FFH-Gebiets 247 seitens der UNB die Sicherung als NSG beinhaltet hat.

Auch vor diesem Hintergrund erscheint ein erneuter Regimewechsel geboten, um die Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Wälder künftig über den Erschwernisausgleich ausgleichen zu können.
